

## Energieeffizienz im Unternehmen

**Wissen Sie, wie Ihr Unternehmen mit Ressourcen umgeht, wie effizient Ihre Produktion abseits der klassischen Betriebskennzahlen funktioniert und wo Energie und damit Geld in den Schornstein geblasen werden? Seit 1.1.2015 sind betroffene Betriebe gesetzlich dazu verpflichtet, permanent Energieeffizienzmaßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs umzusetzen.**

Seit 1.1.2015 ist das Energieeffizienzgesetz (EEffG) in Kraft. Damit wurde die EU-Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz in österreichisches Recht umgesetzt, mit der bis 2020 eine 20% Einsparung beim Energieverbrauch erreicht werden soll. Nach anfänglichen Startschwierigkeiten ist auch die österreichische Energieagentur als nationale Monitoringstelle mit der Bewertung von Maßnahmen beauftragt worden. Für betroffene Unternehmen ist es nun auf Grund sehr kurzer Fristen hoch an der Zeit, sich des Themas anzunehmen.

Denn mit Januar 2015 mussten sich betroffene Unternehmen auf einer provisorischen Homepage registrieren. Bei der Registrierung muss bereits entschieden werden, ob Energieeffizienzmaßnahmen über externe Energieaudits oder ein Energie- oder Umweltmanagementsystem eingeführt werden. Hier sind bereits wichtige Weichenstellungen für Unternehmen vorzunehmen und das, obwohl viele Details zum EEffG und dessen Vollziehung noch offen oder unklar sind.

Im Folgenden eine Übersicht zum gesetzlichen Rahmen und praktische Hinweise zum Thema:

### 1. Welche Unternehmen sind betroffen?

Zur Umsetzung des EEffG sind folgende Unternehmen gemäß § 9 EEffG verpflichtet:

- Mitarbeiterzahl größer 249 und wahlweise
- Umsatz größer 50 Mio € oder
- Bilanzsumme größer 43 Mio €

Werden die Bilanzsumme und der Umsatz überschritten, so gilt der Betrieb auch als betroffenes Großunternehmen. Dabei müssen alle in Öster-

reich ansässigen Konzernteile (Beteiligung größer 50%) konzernmäßig zusammengerechnet werden. Ausländische Töchter / Mütter werden nicht einbezogen.

Betroffene Unternehmen müssen Managementverpflichtung über Energiemanagementsysteme oder -audits und Meldungen an die Monitoringstelle (§ 27 Abs. 3) erfüllen. EVUs sind für die Einsparungen verantwortlich.

### 2. Welche Fristen gilt es zu beachten?

Das EEffG ist seit 1.1.2015 in Kraft und bis spätestens 31.1.2015 haben betroffene Unternehmen (siehe 1.) eine Erklärung über die Einführung eines zertifizierten Managementsystems (bzw. ob ein solches bereits eingeführt wurde) online abzugeben. Bis zum 30.11.2015 muss eine Meldung über die Durchführung eines Energieaudits oder die Einführung eines zertifizierten Managementsystems erfolgt sein. Als Mindestanforderung muss ein Energieaudit alle vier Jahre durchgeführt werden. Energieaudits dürfen zukünftig nur von Personen durchgeführt werden, die nach § 17 EEffG qualifiziert sind.

### 3. Der Weg zum „richtigen“ Audit

Der Gesetzgeber sieht für Unternehmen zwei Möglichkeiten zur Erlangung eines gesetzeskonformen Energieaudits vor:

- a. Haben betroffene Unternehmen bis zum 31.1.2015 keine explizite Meldung zur Einführung eines zertifizierten Managementsystems abgegeben, müssen diese bis spätestens 30.11.2015 ein externes Audit durchführen und danach alle 4 Jahre. Kurz zurückliegende Energie-Audits können eventuell angerechnet werden.

- b. Optional können Unternehmen sich auch für ein internes Audit und die Einführung eines Managementsystems entscheiden. Es können z.B. vorhandene ISO 14001 Zertifizierungen um den Energiebereich erweitert werden. Andere zertifizierte Systeme sind z.B. ISO 50001 (kann selbst eingeführt werden) oder EMAS. Dabei wird ein kontinuierlicher Prozess eingeführt, der permanent Maßnahmen vorschlägt und umsetzt.

#### **4. Geld verdienen: Maßnahmen verkaufen**

Die im Zuge von Verbesserungsmaßnahmen im Bereich Energieeffizienz von Prozessen, von Gebäuden oder der Firmenmobilität gewonnenen Einsparpotentiale können an Energie erzeugende Unternehmen z.B. Gas-, Stromversorger verkauft werden. Spezialisierte Plattformen und Berater unterstützen beim Verkauf dieser Einsparmaßnahmen. Maßnahmen aus 2014 können ebenfalls

verkauft werden. Für diese gelten besondere bzw. vereinfachte Bestimmungen. Ab 2015 müssen alle Maßnahmen von einer qualifizierten Person / Gutachter geprüft werden. Werden vorgegebene Effizienzziele nicht erreicht, so müssen Energieversorger eine Ausgleichsabgabe von mindestens 20 Cent pro nicht eingesparter Kilowattstunde entrichten. Durch diesen starken Anreiz für Einsparungen können energieintensive Unternehmen ihre Effizienzmaßnahmen bei EVUs potentiell zu Geld machen.

Für weitere Fragen betreffend das EEffG und dessen Vollziehung stehen Antevorte und Lenotti Advisors gerne jederzeit zur Verfügung.

DI Christian Anselmi  
Geschäftsführung Antevorte  
Mai 2015  
[c.anselmi@antevorte.biz](mailto:c.anselmi@antevorte.biz)

